

GFTB



GFTB-Empfehlung zur Rundfunkbeitragsbefreiung für taubblinde Menschen

Ab 2013 sind taubblinde Menschen nach dem geltenden Rundfunkstaatsvertrag von Rundfunkbeiträgen befreit.

Der GFTB hat sich mit den Bundesländern auf folgende Definition von Taubblindheit verständigt, wie sie für die Zuerkennung der Rundfunkgebührenbefreiung angewendet werden soll:

Wessen Hör- und Sehvermögen so gering ist, dass er Radio und Fernsehen ohne die Assistenz durch andere nicht mehr nutzen kann, wird als taubblind von der Zahlung der Rundfunkbeiträge befreit.

Bei Personen, die mindestens "an Taubheit grenzend schwerhörig" sind (mit einem Grad der Behinderung von 70 allein nur aufgrund der Höreinschränkung), ist das Hörvermögen so gering, dass sie auch mit Hilfsmitteln Sprache im Fernsehen und Radio nicht mehr verstehen und natürlich noch weniger Inhalte von Reportagen, Spielfilmen oder Hörspielen verfolgen können. Mit ausreichendem Sehvermögen können solche Personen immerhin visuell dem Fernsehbild folgen und Angebote mit Untertitelung und Gebärdensprach-Dolmetschung nutzen.

Wer zugleich aber auch mindestens "hochgradig sehbehindert" ist (mit einem Grad der Behinderung von 100 nur allein aufgrund der Seheinschränkung), kann den Fernsehbildern weder Inhalte entnehmen, noch Untertitelung oder Gebärdensprache erkennen.

Personen also, die zugleich mindestens hochgradig sehbehindert und an Taubheit grenzend schwerhörig sind, haben von dem Angebot der Rundfunkanstalten nichts - auch nicht von Programmteilen, die speziell für Hör- oder Sehbehinderte barrierefrei ergänzt werden. Sie sind von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit.

Der GFTB empfiehlt in Übereinstimmung mit den Bundesländern und dem Beitragsservice, dass Personen von den Rundfunkbeiträgen befreit werden, wenn sie

- einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen GI und BI vorlegen oder
- eine Aktenauskunft des Versorgungsamtes (bzw. der für die Feststellung der Behinderung zuständigen Behörde) vorlegen. Diese muss besagen, dass sie an Taubheit grenzend schwerhörig (oder taub oder gehörlos) sind und damit allein nur aufgrund der Höreinschränkung einen Grad der Behinderung von 70 bekommen würden. Zugleich muss diese Aktenauskunft besagen, dass die betreffende Person mindestens hochgradig sehbehindert (oder blind) ist, und allein nur aufgrund der Seheinschränkung einen Grad der Behinderung von 100 bekommen würde oder
- eine ärztliche Bescheinigung, woraus hervorgeht, dass sie taubblind sind.

Der GFTB bittet die Versorgungsämter und Ärzte, taubblinden Menschen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auf Wunsch entsprechende Bescheinigungen bzw. Auskünfte zu geben.

Hannover, den 11. Januar 2013



gez. Wolfgang Angermann
GFTB-Vorsitzender

Kontakt

Gemeinsamer Fachausschuss hörsehbehindert / taubblind (GFTB)
c/o Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
Reiner Delgado
Rungestraße 19
10179 Berlin
Tel: 030-285387-24
Fax: 030-285387-20
Mail: r.delgado@dbsv.org
Web: www.taubblind.dbsv.org